

**Amt der Wiener Landesregierung**12/511-83/ME  
1 von 9

MD-2606-1 und 2/87

Wien, 12. Februar 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Lebensmittelge-  
 setz 1975 geändert wird (Le-  
 bensmittelgesetz-Novelle 1987);  
 Stellungnahme

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Betrifft GesetzENTWURF  
 Z. 83. GE '9

Datum: 15. FEB. 1988

Verteilt:

15.2.88 je

Dr. Johannigl

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Reischl

Dr. Reischl  
 Magistratsvizedirektor





Dienststelle

**MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse

**1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer

**42800-2139****MD-2606-1 und 2/87****Wien, 12. Februar 1988**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Lebensmittelge-  
setz 1975 geändert wird (Le-  
bensmittelgesetz-Novelle 1987);  
Stellungnahme**

zu Zl. 71.901/83-VII/12/B7

**An das  
Bundeskanzleramt**

Auf das do. Schreiben vom 18. November 1987 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der Entwurf gibt zunächst zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß:

Die in Aussicht genommene Auflassung der bescheidmäßigen Zulassung von Zusatzstoffen ist aus der Sicht des Verbraucherschutzes zu begrüßen. Ebenso erweist sich aus der Sicht der Kontrolle die damit verbundene Beseitigung der auf einzelnen Bescheiden beruhenden, unterschiedlich zulässigen Beimischung von Zusatzstoffen als positiv. Auch bei den diätetischen Lebensmitteln hat bisher die Vielzahl von Einzelzulassungen die Kontrolle erschwert, weshalb bei einer Zulassung, die ausschließlich durch Verordnung erfolgt, eine bessere Überwachung des Verkehrs mit diätetischen Lebensmitteln zu erwarten ist. Es wird allerdings erforderlich sein, die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Verordnung des Bundeskanzlers in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem In-

- 2 -

krafttreten der Novelle zu erlassen, zumal bei Wegfall des § 17 Abs. 2 in der derzeitigen Fassung bis zum Inkrafttreten der Verordnung keine neuen diätetischen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürften. Weiters wird darauf hingewiesen, daß es sowohl hinsichtlich der bescheidmäßig zugelassenen Zusatzstoffe und gesundheitsbezogenen Angaben bei Verzehrprodukten als auch hinsichtlich der bereits angemeldeten diätetischen Lebensmittel einer Übergangsregelung bedarf, in der das rechtliche Schicksal der bereits erteilten Zulassungen bestimmt wird. Dabei sollte nach Ablauf einer angemessenen, aber möglichst kurzen Übergangsfrist nur mehr das Recht nach der in Aussicht genommenen Novelle zur Anwendung kommen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 9 Abs. 3:

Mangels einer Übergangsbestimmung wäre es nur dann zulässig, bereits erteilte Zulassungen von gesundheitsbezogenen Angaben auf Verzehrprodukten bescheidmäßig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind. Die "Verewigung" bereits erteilter Bewilligungen würde die Kontrolle wesentlich erschweren, da bei Antreffen solcher verbotener Bezeichnungen erst nachgeforscht werden müßte, ob nicht etwa eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Ebenso ist ein unberechtigter Konkurrenzvorteil für diese zugelassenen Verzehrprodukte zu erwarten. Es wird daher vorgeschlagen, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, derzufolge nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Novelle, die mit Bescheid zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben auf Verzehrprodukten ihre Gültigkeit verlieren.

- 3 -

Zu § 12 Abs. 2 und 3:

Durch das Fehlen einer Übergangsbestimmung tritt die gleiche Problematik wie beim § 9 Abs. 3 des Entwurfes auf. Da gemäß § 12 Abs. 3 in der geltenden Fassung die Bescheide mit maximal fünf Jahren zu befristen sind, wäre der unbefriedigende Rechtszustand zwar spätestens nach Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten der Novelle an gerechnet beseitigt, für diesen Zeitraum bestünde aber gleichfalls ein Mangel an effizienten Kontrollmöglichkeiten. Es sollte daher mit einer Übergangsbestimmung sichergestellt werden, daß alle bisher erteilten bescheidmäßigen Zulassungen im selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren. Die Frist sollte mit einem Jahr nach Inkrafttreten der Novelle bemessen sein, um den gewünschten Zustand möglichst rasch herzustellen. Die vorgeschlagene Form der Übergangsbestimmung würde überdies ein gleichzeitiges Wirksamwerden der Novelle gegenüber allen Berechtigungsinhabern einer Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 gewährleisten.

Zu § 17 Abs. 2, 3 und 4:

Auf die Notwendigkeit einer umgehenden Erlassung einer Verordnung ist bereits in den allgemeinen Ausführungen hingewiesen worden. Da die Interessenlage sicherlich kompliziert sein wird, erscheint für die Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes vermutlich ein längerer Zeitraum erforderlich. Obwohl im Entwurf keine gesonderten Inkrafttretensbestimmungen enthalten sind, dürfte doch nicht beabsichtigt sein, die Novelle mit ihrer Kundmachung in Kraft treten zu lassen. Bei Zutreffen dieser Annahme erschiene aber eine Bestimmung notwendig, wonach bereits vor Inkrafttreten der LMG-Novelle eine Verordnung gemäß § 17 Abs. 2 erlassen werden kann. Auf diese Weise könnte sich die Wirtschaft rechtzeitig auf die neue Gesetzeslage über die Zulässigkeit des Inverkehrbringens diätetischer Lebensmittel einstellen.

- 4 -

Auch hier darf auf die Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen hingewiesen werden, da nach der Textierung des § 17 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 in der geltenden Fassung bisher zugelassene diätetische Lebensmittel weiterhin in Verkehr gebracht werden könnten, ohne in der neuen Verordnung aufzuscheinen. Diese Auffassung stützt sich darauf, daß der Anmelder bei der Anmeldung von Lebensmitteln durch die Nichtunterlassung - jedenfalls aber durch die bescheidmäßige Zulassung - ein Recht erworben hat, welches mangels gegenteiliger gesetzlicher Regelung nicht von selbst erlischt. Jedenfalls wäre im Interesse der Rechtssicherheit die eindeutige Aussage des Gesetzgebers wünschenswert, daß bisher erteilte Zulassungen ihre Gültigkeit verlieren.

Zu § 1B:

Mit dem Wegfall der Anmeldepflicht entfällt auch die derzeit gegebene Möglichkeit, durch Prüfung der vorgelegten Warenmuster auf eine ordnungsgemäße Bezeichnung der in Verkehr zu bringenden Verzehrprodukte einzuwirken. Da die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung auf Verzehrprodukte nicht anzuwenden ist, würde hinsichtlich der Bezeichnung dieser Stoffe keine Regelung bestehen. Es könnte lediglich beurteilt werden, ob die Ware auf Grund der Aufmachung als Arzneimittel anzusehen ist oder ob gemäß § 9 LMG 1975 verbotene gesundheitsbezogene Angaben vorliegen. Zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung sollte gleichzeitig mit der LMG-Novelle eine auf § 19 LMG 1975 gestützte Kennzeichnungsverordnung in Kraft gesetzt werden.

Zu § 74 Abs. 4 Z 4:

Die Strafbestimmung des § 74 Abs. 4 Z 4 betrifft Verwaltungsübertretungen, die - mit Ausnahme von § 17 Abs. 2 - das Zuwiderhandeln gegen im Einzelfall getroffene Anordnungen

- 5 -

betreffen. Aus Gründen der Systematik und zur Erreichung einer eindeutigen gesetzlichen Aussage erscheint es zweckmäßig, in den Abs. 4 eine Z 1a etwa mit folgendem Inhalt einzufügen:

"1a. nicht zugelassene diätetische Lebensmittel oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Lebensmittel unter einer Aufmachung oder unter Verwendung von Bezeichnungen, die die Eignung des Lebensmittels im Sinne des § 17 Abs. 1 dartun, in Verkehr bringt,".

Zu § 74 Abs. 5 Z 3:

Da Normadressat des § 17 Abs. 2 allein der Bundeskanzler ist, erscheint die Anführung dieser Gesetzesstelle unter der Strafbestimmung des § 74 Abs. 5 Z 3 verfehlt. Im übrigen ist im Entwurf systematisch zutreffend vorgesehen, daß Zuwidderhandlungen gegen eine auf § 17 Abs. 2 gestützte Verordnung gemäß § 74 Abs. 4 Z 4 zu ahnden sind. Die Zitierung der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 hätte daher zu entfallen. Es darf ferner darauf hingewiesen werden, daß die Ziffernbezeichnung irrtümlich mit Z 5 anstatt richtig mit Z 3 erfolgte.

Abschließend regt das Amt der Wiener Landesregierung an, im Zuge der Novellierung auch nachstehende Änderungen und Ergänzungen des LMG 1975 vorzunehmen, die eine effizientere Kontrolle ermöglichen würden:

Widerstand bei Amtshandlungen:

Das LMG 1975 enthält im Gegensatz zum Weingesetz 1985 (§ 38 Abs. 1) keine Bestimmung, wonach dem amtshandelnden Organ im Falle eines "auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes" Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen Unterstützung zu leisten haben. Es erscheint notwendig, eine derartige Bestimmung auch in dieses Gesetz aufzunehmen.

Hilfestellung:

Das LMG 1975 enthält weiters im Gegensatz zum Weingesetz 1985 (§ 38 Abs. 3) keine Bestimmung, wonach Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragte verpflichtet wären, dem amtshandelnden Organ "jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen". Es erscheint ebenso zweckmäßig, eine derartige Bestimmung im LMG 1975 vorzusehen.

Bucheinsicht:

Auch diesbezüglich findet sich im Gegensatz zum Weingesetz 1985 (§ 38 Abs. 5) im LMG 1975 keine Bestimmung, wonach Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragte) verpflichtet wären, dem Organ auf Verlangen "alle Urkunden, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Wirkungsbereich des Organes fallen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher vorzulegen" und dies "notwendigenfalls auch in den zu kontrollierenden Räumen selbst". Die unterschiedliche Behandlung der Kontrollvorgänge bei Lebensmittel und bei Wein erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Haftungsbeteiligung:

§ 69 LMG 1975 verpflichtet den Haftungsbeteiligten unter den dort angeführten bestimmten Voraussetzungen zur Haftung für Geldstrafen, Verfall des Vermögensvorteiles und Kosten einer Urteilsveröffentlichung des Arbeitnehmers. Eine Haftung für anfallende Untersuchungskosten von Proben ist nicht vorgesehen. Da es sich nach dem ha. Kenntnisstand beim Verfall des Vermögensvorteiles und bei den aufgetragenen Urteilsveröffentlichungen um praktisch totes Recht handelt, Aussprüche auf Tragung der notwendigen Untersuchungskosten aber regelmäßig vorkommen, erscheint es zweckmäßig, zur Einbringlichmachung der Untersuchungskosten die Haftungsbeteiligung auch

- 7 -

auf diese auszudehnen. Der sachliche Zusammenhang zum Arbeitgeber ist bei einer Verurteilung des Arbeitnehmers hinsichtlich der auferlegten Untersuchungskosten wohl nicht geringer als bei der Verhängung einer Geldstrafe hinsichtlich der anderen Haftungstatbestände. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, daß der Staat beträchtliche Beträge an Untersuchungskosten zur Sicherung einer einwandfreien Ernährung aufwendet, diese aber nicht einbringlich machen kann, wenn der verurteilte Dienstnehmer nicht genügend leistungsfähig ist.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor